

Sozialberatung Ruhr e. V.

Jahresbericht 2013

Sozialberatung Ruhr e. V.
Am Bergbaumuseum 37
44791 Bochum
Tel. 0176 90792578
www.sozialberatung-ruhr.de

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Entwicklung der Mitgliederzahlen	3
Beratungszahlen	3
Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern	3
Das Team	4
Finanzierung	4
Aussichten	4

Vorwort

Im Jahre 2006 wurde die Sozialberatung Bochum e. V. gegründet.

Sinn und Zweck der Sozialberatung Bochum und nach der Umbenennung im Oktober 2008 natürlich auch der Sozialberatung Ruhr e. V. ist es, den Personen, die darauf angewiesen sind, staatliche Transferleistungen im Sinne des SGB II, SGB III und SGB XII zu beziehen, eine Stimme zu verleihen und ihnen behilflich zu sein, ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern adäquat durchzusetzen.

Die Beratungstätigkeit bezieht sich darauf, den Mitgliedern darzulegen, welche Anträge gestellt werden können, welche Anträge nicht sinnvoll sind und zugleich in der Hilfestellung bei der Durchführung von Widerspruchsverfahren. Für den Fall, dass dies nicht ausreicht, vertreten wir unsere Mitglieder auch vor den Sozialgerichten bzw. vor dem Landessozialgericht NRW.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Auch im Jahre 2013 hatten wir einen Zuwachs an Mitgliedern. Er betrug netto 97 Neumitglieder. Dies ist im Wesentlichen der gleiche Zuwachs wie im Jahre 2012 (91 Mitglieder).

Insofern wird der Trend der Vorjahre weiter fortgeführt. Ob und inwieweit dies auf eine veränderte Situation auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist, ist unklar. Insofern gelten die Ausführungen, die wir bereits im Jahresbericht 2011 gemacht haben. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang allerdings, dass soweit ersichtlich die meisten Vereine im Ruhrgebiet unter sinkenden Mitgliederzahlen zu leiden haben. Dies gilt für uns nicht, da wir nach wie vor Nettozuwächse haben.

Beratungszahlen

Im Jahre 2013 wurden in Bochum 436 persönliche sowie 175 telefonische Beratungen durchgeführt. Insgesamt wurden also 611 Beratungen an 82 Beratungstagen von jeweils 1,5 Stunden durchgeführt. Auch hier ist festzustellen, dass die Anzahl gegenüber dem Vorjahr leicht abgesunken ist.

Mitgliederzusammensetzung nach Geburtsländern

Mit Stichtag 31.12.2013 waren 73,2 % unserer Mitglieder Personen, die in Deutschland geboren sind, 10,3 % in Nordafrika und dem Nahen Osten, 6,4 % in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, 2,3 % in der Türkei, 6,1 % im restlichen Europa,, 0,9 % in Afrika südlich der Sahara, 0,5 % in Asien und 0,3 % in Südamerika einschl. der Karibik.

Das Team

Auch die personelle Zusammensetzung der Sozialberatung Ruhr unterliegt praktisch keinen Schwankungen. Insofern gelten im Kern die Ausführungen der Vorjahre zum Team.

Finanzierung

Die Finanzierung der Sozialberatung Ruhr e. V. ist höchst prekär. Aus öffentlichen Kassen erhalten wir keinerlei Zuwendungen und der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 1,00 pro Monat reicht nicht aus, um die Kosten abzudecken. Weiterhin wird der Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern auch nur sehr sporadisch gezahlt. Dies ist eine höchst unbefriedigende Situation, da die private Spendenbereitschaft deutlich geringer geworden ist. Zwar sind wir einer von lediglich zwei rechtsberatenden Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind, gleichwohl reicht auch dies nicht aus, um private Spender in nennenswertem Umfang zu akquirieren.

Der Landesgesetzgeber fördert mittlerweile wieder Arbeitslosenberatungsstellen bzw. Arbeitslosenzentren. Zugleich hat er ein "Closed Shop-Prinzip" eingeführt, wonach diejenigen, die Geld bekommen, auch weiterhin Geld bekommen werden und diejenigen, die kein Geld bekommen wie z. B. die Sozialberatung Ruhr, auch keinerlei Gelder bekommen werden, jedenfalls solange nicht, bis eine der anderen Institutionen ausscheidet. Sowohl das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen als auch das Oberverwaltungsgericht Münster halten eine solche Praxis für problemlos möglich.

Die geneigte Leserin bzw. der geneigte Leser mögen dies zur Kenntnis nehmen und ggs. bei seiner nächsten Wahlentscheidung mit einfließen lassen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht 2012 unter dem Kapitel "Finanzierung".

Aussichten

Wie bereits im Geschäftsbericht 2012 ausgeführt, ist die Berechnung des Einkommens bei Selbstständigen nach wie vor höchst unbefriedigend. Die dort vorliegenden Problemstellungen sind vom Gesetzgeber entweder nicht erkannt worden oder sie werden bewusst nicht gelöst.

Um die Leserschaft nicht zu langweilen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Geschäftsbericht 2012.

Ein weiteres Problem, das sich immer weiter herauskristallisiert ist, dass die Arbeitslosenversicherung und über kurz oder lang wohl auch die Rentenversicherung sich auf Grund der sog. Arbeitsmarktreformen vollkommen überleben. Nach einer neueren Studie der Universität Duisburg-Essen beziehen nur noch ein Drittel aller Arbeitslosen Leistungen gemäß SGB III (Arbeitslosengeld I) in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, ohne weitere Leistungen nach Hartz IV auszukommen. 67 % aller arbeitslos werdenden Menschen beziehen ab dem ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit ergänzende Leistungen nach SGB II (Hartz IV). Es stellt sich die Frage, ob dann eine Arbeitslosenversicherung überhaupt noch sinnvoll ist, da sie für den überwiegenden Teil der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Schutz mehr darstellt, aber ganz erhebliche Abzüge beim Lohn beinhaltet.

Legt man diese Zahlen zugrunde, kommt man sehr schnell zu dem Ergebnis, dass über kurz oder lang auch noch die Renten unter dem gleichen Problem leiden werden. Bereits jetzt steigen die Zahlen von Rentnern, die ergänzend SGB XII-Leistungen beziehen müssen, deutlich an.

Aus unserer Beratungspraxis kann man sagen, dass Leute, die eigentlich einen Aufstockungsanspruch bei der Rente haben, diesen häufig aus Gründen, die sehr subjektiv sind, nicht geltend machen. Man möchte einfach nicht vom Staat abhängig sein und schämt sich, solche Leistungen zu beantragen, zumal dann, wenn man ein langes Arbeitsleben hinter sich gebracht hat.

Die durch die damalige rot-grüne Bundesregierung eingeleitete Zerschlagung des Sozialstaates wird insofern weitergeführt. Die im Bereich der Rentenversicherung geplante Änderung durch die jetzige große Koalition von CDU/CSU und SPD treibt diese Spaltung z. B. mit der Mütterrente noch einmal deutlich voran, da die Rentnerinnen, die zwar jetzt eine um € 50,00 monatlich pro Kind erhöhte Rente bekommen, diese als Einkommen angerechnet bekommen und damit auch wieder den gleichen Betrag haben wie vorher auch. Nur besser gestellte Rentnerinnen haben tatsächlich einen Vorteil und es ist insofern leicht erkennbar, dass keine Sozialreform im Sinne des Schutzes der finanziell Schwachen vorgenommen wurde, sondern eine Verbesserung der ohnehin schon besser gestellten Personen vorangetrieben wird.

Arbeitslosen- und Rentenversicherung müssen von Grund auf neu reformiert werden oder man kann sie auch gleich auflösen.

Weiterhin ist ein völlig neues Problem, an das offensichtlich weder Verwaltung noch Gesetzgeber gedacht haben, bei uns im Jahre 2013 aufgetreten. Hintergrund waren in allen drei Fällen Forderungsansprüche seitens des Jobcenters bzw. in einem Fall der Stadt Bochum. In den beiden Fällen, in denen das Jobcenter involviert war, ging es um Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide.

Ist ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden, so beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 52 Abs. 2 SGB X 30 Jahre. In den beiden Fällen sind die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide einmal außergerichtlich und einmal im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden. Diese Bescheide existieren also nicht mehr. Daraus folgt auch, dass die Behörde aus diesen Bescheiden keinerlei Rechte mehr ableiten kann.

Ungefähr ein bis zwei Jahre nach dem Gerichtstermin bzw. dem Eingang der Rücknahme des anderen Verwaltungsaktes erhielten unsere Mitglieder Aufforderungen zur Zahlung durch die Bundesagentur für Arbeit. Nach Intervention wurde dies natürlich eingestellt, allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden auch z. B. die Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ebenfalls Adressaten solcher Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide sind. Sollten diese also irgendwann 20 Jahre nach Erlass dieses Verwaltungsaktes aufgefordert werden zu zahlen und haben keine Unterlagen mehr, weil ihre Eltern diese verlegt haben oder sie in sonstiger Weise nicht mehr auffindbar sind, hätten diese Personen erhebliche Probleme nachzuweisen, dass seinerzeit der Verwaltungsakt

aufgehoben worden ist. Unabhängig davon, dass möglicherweise die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen, die eine Minderjährigenhaftung ausschließen, auch im Sozialrecht anwendbar sind (siehe hierzu BSG vom 07.07.2011 zum Aktenzeichen B 14 AS 153/10, Rnr. 40 ff.), scheint eine veränderte Gesetzeslage hier förderlich zu sein.

Eine solche Behördenunsorgfalt ist vom Gesetzgeber vermutlich nicht gewollt, hat ihn allerdings auch nicht sonderlich interessiert. Es wäre eine Regelung anzustreben, dass es von Verwaltungsakten, die zur Zahlungsverpflichtung von Personen führen, lediglich eine vollstreckbare Ausfertigung gibt. Sollte der Verwaltungsakt aufgehoben werden, ist diese vollstreckbare Ausfertigung, die auch nicht neu erstellt werden kann, an den Betreffenden auszuhändigen. Eine Vollstreckung darf nur dann z. B. durch das Hauptzollamt erfolgen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung an das Hauptzollamt übersandt wird. Diese Regelung wie sie hier beschrieben wurde entspricht im Wesentlichen den Regelungen des Zivilrechts und es ist kein Grund erkennbar, dass zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung von diesen Regelungen abgewichen werden sollte. Dies gilt umso mehr als im Allgemeinen bekannt ist, dass Jobcenter relativ schlecht funktionieren und insofern die Gefahr von fehlerhaften Bescheiden oder fehlerhaftem Verwaltungshandeln sehr hoch ist.

Der Gesetzgeber ist insoweit aufgefordert, hier für eine Änderung Sorge zu tragen. Diese veränderte Regelung sollte auch für die Städte und Gemeinden gelten soweit sie Leistungsträger sind.

Dies lässt sich sehr deutlich an einem Beispiel schildern.

In einem Rechtsstreit wurde im Rahmen eines Anhörungstermins eine Ratenzahlungsvereinbarung und eine Absenkung der Forderung vereinbart. Diese Ratenzahlungsvereinbarung wurde von der Klägerin auch eingehalten, allerdings schien die Stadtkasse dieses nicht mitbekommen zu haben, sodass ca. 3 – 4 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung eine Zahlungsaufforderung mit der Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen und Mahngebühren bei der Klägerin einging. Auch hier wäre es sinnvoll, einen Filter einzubauen, der verhindert, dass solche Fälle sich wiederholen.

Sollte der Gesetzgeber diesen Rat nicht beherzigen, wird das Verwaltungschaos und damit die entsprechende Anzahl von Widersprüchen und Klagen wohl kaum weniger werden.

12.02.2014